

Arbeitslohn und die 50-Euro Sachbezugs-Grenze

Arbeitnehmer können monatlich von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge bis zu einem bestimmten Wert steuerfrei erhalten. 2020 hat der Gesetzgeber die Steuerfreiheit bei den Gehaltsextras in Form von Gutscheinen, Geldkarten und Gelderstattungen eingeschränkt. Die Neuregelungen waren bisher umstritten. Die Finanzverwaltung hat mit einem Verwaltungsschreiben versucht, Klarheit zu schaffen. Wir erklären, die neuen Regeln und erläutern, worauf Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten müssen.

Von einer Gehaltserhöhung oder einer einmaligen Sonderzahlung bleibt nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherung oft etwa nur die Hälfte übrig. Für einige Gehaltsextras gelten jedoch Sonderregeln, sodass mehr beim Arbeitnehmer ankommt. Manche Zuwendungen sind sogar gänzlich steuer- und sozialabgabenfrei. So dürfen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern seit 2022 monatlich Sachbezüge bis zur Grenze von 50 Euro (inkl. MwSt.) gewähren ohne, dass davon etwas abgezogen wird.

Was allerdings als begünstigter Sachbezug im Sinne des Steuerrechts gilt und welche Leistung das Finanzamt stattdessen zum Barlohn zählt und damit der Lohnsteuer unterwirft, wurde mit Beginn des Jahres 2020 neuregelt. Die Einschränkungen betreffen dabei insbesondere Gutscheine, Geldkarten und Erstattungen von Geldbeträgen. Hier sollten Arbeitgeber genau hinschauen, ob der Sachbezug mit den aktuellen Vorgaben übereinstimmt, um Lohnsteuer-Nachforderungen durch das Finanzamt zu vermeiden.

Hinweis: Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurden die neuen Regelungen eingeführt. Damit wurden erstmals Bar- und Sachlohn gesetzlich abgegrenzt. Das neue [BMF-Schreiben](#) vom 13. April. 2021, in dem die Finanzverwaltung die Neureglungen erklärt, kann auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden.

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2021-04-13-abgrenzung-zwischen-geldleistung-und-sachbezug.pdf?__blob=publicationFile&v=1

1. Was sind Sachbezüge?

Ein Sachbezug ist eine Entlohnung des Arbeitgebers. Grundsätzlich sind Sachbezüge bei der Berechnung der Lohnsteuer dem Lohn zuzurechnen. Und auch bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sind diese zu berücksichtigen. Es sei denn, es gelten bestimmte

Befreiungsvorschriften. Eine solche gilt u. a. für Sachbezüge bis zum Wert von 50 Euro (inkl. MwSt.). Sachbezüge können u.a. sein:

- Kost, Waren, Dienstleistungen,
- Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz bei Abschluss durch den Arbeitgeber,
- Unfallversicherungsschutz, soweit bei Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann,
- Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und
- Essensmarken.

Erstattungen von Geldbeträgen sowie zweckgebundene Geldleistungen durch den Arbeitgeber wurden mit der Gesetzesänderung ab 2020 von den Sachbezügen ausgenommen (siehe 2. und 3.). Und auch bei den Gutscheinen und Geldkarten gibt es Einschränkungen (siehe 4.).

Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber auch jährlich im Voraus gezahlte Beiträge für eine Zusatzkrankenversicherung zugunsten des Arbeitnehmers als geldwerten Vorteil erhalten. Dieser wird auf den Betrag des eigentlich als monatlicher Zufluss ausgestalteten geldwerten Vorteils angerechnet.

Hinweis: Neben dem 50-Euro Sachbezug sind auch weitere steuerfreie Zuwendungen möglich, etwa ein Jobticket, ein Dienstfahrrad oder ein Kindergartenzuschuss. Darüber hinaus gibt es eine Steuerbefreiung für Geschenke an Mitarbeiter, wenn ein persönlicher Anlass besteht, etwa an Weihnachten, Geburtstagen, zu Hochzeiten oder beim Betriebsjubiläum. Dabei kann der Mitarbeiter zusätzlich zum 50-Euro-Sachbezug mit Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von 60 Euro steuerfrei bedacht werden. Es muss aber stets beachtet werden, dass es sich um Freigrenzen handelt.

2. Erstattung eines Geldbetrags

Bis 2019 konnte ein steuerfreier Sachbezug auch der Geldbetrag sein, den der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter gegen Vorlage eines Belegs erstattet. Vorausgesetzt, es wurde insgesamt der Betrag von 50 Euro pro Monat nicht überschritten. Seit 2020 geht dies nicht mehr. Das neue BMF-Schreiben stellt dies ausdrücklich klar: Nachträgliche Kostenerstattungen sind steuerpflichtige Geldleistungen und damit kein (steuerfreier) Sachbezug.

Beispiel: Geht der Mitarbeiter etwa mit seinem Privatauto tanken und legt dem Arbeitgeber die Tankquittung vor, kann eine Erstattung des Betrags nicht lohnsteuerfrei bleiben. Wie der Tankzuschuss stattdessen steuerfrei gewährt werden kann, erfahren Sie unter 6.

3. Zweckgebundene Geldleistungen

Ebenso nicht von der Steuer befreit ist eine zweckgebundene Geldleistung. Das heißt, wenn der Arbeitgeber monatlich einen Betrag auszahlt, stellt das keine Sachleistung dar – auch dann nicht, wenn die Verwendung vertraglich vereinbart wurde.

Beispiel: Erhält der Mitarbeiter vom Arbeitgeber einen Geldbetrag, der etwa zum Tanken genutzt werden soll, kann die Zahlung nicht steuerfrei bleiben. Will der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern ohne Steuerabzug einen Tankzuschuss gewähren, sollte er einen Tankgutschein oder eine Tankkarte auf einen einzelnen Tankstellenbetreiber oder eine Tankstellenkette ausstellen lassen (siehe 6.).

4. Gutscheine und Geldkarten

Die Steuerfreiheit für Gutscheine und Geldkarten bis zur 50-Euro-Grenze hat der Gesetzgeber seit 2020 eingeschränkt. Es wurden dabei steuerprivilegierte Sachbezüge und lohnsteuerpflichtige „Zahlungsdienste“ voneinander abgegrenzt.

Regelung seit 2020: Damit Gutscheine und Geldkarten steuerfrei bleiben, darf mit ihnen nur noch der Bezug von Waren und Dienstleistungen möglich sein. Das heißt im Umkehrschluss: es darf nicht möglich sein, mit der Karte oder dem Gutschein eine Geldleistung zu beziehen. Diese Regel gilt bereits seit 2020 und wurde auch nicht durch das neue BMF-Schreiben aufgehoben.

Beispiel: Gewährt der Arbeitnehmer seinem Mitarbeiter eine Geldkarte, mit der monatlich im Wert von 50 Euro in einer unbestimmten Anzahl von Läden, beliebige Produkte gekauft werden können, kann das bis 2021 lohnsteuerfrei bleiben, wenn mit der Karte keine Barauszahlung, etwa des Restbetrags, erfolgen kann oder eine Überweisung möglich ist.

Hinweis zu Prepaid-Geldkarten: Viele Anbieter haben zwar inzwischen ihre Bedingungen angepasst, aber allein die Beschränkung auf die Nutzung der Karten im Inland genügt laut BMF-Schreiben ausdrücklich nicht. In der Regel sind klassische Prepaid-Karten ab 2020 nicht mehr steuerlich begünstigt. Hier ist der Einzelfall zu prüfen.

Keine Geldleistung: Damit der Gutschein oder die Geldkarte beim Arbeitnehmer lohnsteuerfrei bleibt, darf die Geldkarte keine Barauszahlungsfunktion haben und auch nicht über eine IBAN verfügen. Außerdem darf damit keine Überweisung (z. B. PayPal) oder der Erwerb von Devisen möglich sein. Zudem scheidet eine steuerliche Begünstigung aus, wenn die Karte als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden kann. Anderenfalls sieht das Finanzamt in der Zuwendung des Arbeitgebers eine steuerpflichtige Geldleistung.

Eigentlich gilt seit 2020 noch eine weitere Einschränkung, aber die Finanzverwaltung hat dafür im aktuellen BMF-Schreiben eine Nichtbeanstandungsregelung bis 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Im Klartext: Seit 2022 greift diese nicht mehr und das Gesetz gilt.

Seit 2022 gibt es eine zusätzliche Einschränkung für den Lohnbonus:

Demnach sind nur noch solche Geldkarten und Gutscheine als Sachleistungen zu betrachten,

- die nur in bestimmten Geschäften und Akzeptanzstellen eingesetzt bzw. eingelöst werden können oder
- die aus einer begrenzten Produktpalette des Gutscheinausstellers ausgewählt werden müssen oder
- die bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke, etwa Essen, erfüllen (sog. Zweckkarten)

Die Gutscheine und Geldkarten dürfen außerdem nur in Deutschland einlösbar sein.

Das bedeutet es in der Praxis: Es kommen etwa Gutscheine und Geldkarten für bestimmte Ladenketten, Kundenkarten von Shopping-Centern und City-Cards in Betracht sowie Behandlungskarten für ärztliche Leistungen und für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen und Gutscheine und Geldkarten, die nur bei Streamingdiensten für Film und Musik oder für Bücher, Zeitungen und Hörbücher eingelöst werden können. Außerdem begünstigt sind Essensgutscheine

bzw. Restaurantschecks und Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken). Mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 hat das BMF die lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2023 konkretisiert

(https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2022-12-23-lohnsteuerliche-behandlung-von-unentgeltlichen-oder-verbilligten-mahlzeiten-der-arbeitnehmer-ab-kalenderjahr-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Unbegrenzt einlösbare Gutscheine oder Geldkarten, etwa sog. Open-Loop-Karten, sind nur noch bis Ende 2021 steuerprivilegiert, denn bis dahin gilt die Nichtbeanstandungsregelung. Dabei ist unerheblich, wann die Karten oder Gutscheine in den Umlauf gebracht wurden – also ob vor oder nach der Gesetzesänderung.

Erklärung: Open-Loop-Karten sind Geldkarten, die weltweit im Netz der Kartenorganisationen MasterCard und VISA eingesetzt werden können. Aber Achtung: bereits seit 2020 dürfen die Karten keine Zahlungsfunktion mehr haben.

Beispiel: Gewährt der Arbeitnehmer seinem Mitarbeiter eine Geldkarte, mit der monatlich im Wert von 50 Euro in einer unbestimmten Anzahl von Läden, beliebige Produkte gekauft werden können, ist das ab 2022 lohnsteuerpflichtig – unabhängig davon, ob die Karte eine Zahlungsfunktion hat.

5. Weitere Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Der Sachbezug kann nur steuerfrei bleiben, wenn er zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. D.h., der Arbeitnehmer darf die Zuwendung nicht im Gegenzug zu einem Gewaltverzicht oder als Gehaltsumwandlung erhalten. Im Klartext: es besteht ein Tauschverbot, bei dem der ohnehin geschuldete Arbeitslohn in einen Sachbezug umgewandelt wird.

Der Betrag von 50 Euro ist eine monatliche Freigrenze und kein Freibetrag. Das bedeutet, wird dieser Betrag um nur einen Cent überschritten, muss für die gesamte Zuwendung Lohnsteuer und Sozialversicherung abgeführt werden. Dabei werden alle Sachzuwendungen dieser Art zusammengerechnet. Nicht mit einbezogen in die Rechnung werden nach §§ 37b, 40 EStG pauschal besteuerte Sachbezüge. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen nicht auf einen anderen Monat übertragen werden.

Tipp: Um die Freigrenze einzuhalten, kann der Arbeitnehmer selbst zuzahlen, etwa wenn der gewünschte Sachbezug teurer als 50 Euro ist.

Entstehen dem Arbeitgeber Gebühren für die Einrichtung bzw. Bereitstellung von Gutscheinen und Geldkarten, ist das kein zusätzlicher geldwerter Vorteil. Damit müssen die Kosten nicht bei der Sachbezugsfreigrenze mitgezählt und auch sonst nicht lohnsteuerlich berücksichtigt werden.

6. Tankgutscheine und -karten

Beliebter Lohnbonus sind Tankgutscheine und Tankkarten. Diese müssen – damit sie ab 2022 ohne Steuerabzug gewährt werden können, entweder

- auf einen einzelnen Tankstellenbetreiber
- oder eine Tankstellenkette festgeschrieben sein (identischer Markenauftritt),
- oder vom Arbeitgeber selbst auf eine bestimmte Tankstelle ausgestellt sein, die dann direkt mit dem Arbeitgeber abrechnet.